

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird (3. O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle)

(L - 270/2 - XX)

In den Angelegenheiten der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflösung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 B-VG. 1929 Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Die vom Bundesgesetzgeber demgemäß im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, BGBl. Nr. 173/1966 und BGBl. Nr. 289/1969 sowie im Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 87/1963 getroffenen grundsatzgesetzlichen Regelungen sind im O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 38/1965, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 12/1966 und LGBl. Nr. 27/1967 ausgeführt.

Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, wurde der Wirkungsbereich der Gemeinde neu umschrieben. Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 umfaßt der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde nunmehr „neben den im Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.“

An diese nunmehr gegebene Verfassungsrechtslage muß auch das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz angepaßt werden. Vor allem diesem Erfordernis soll durch das im Entwurf vorliegende Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird (3. O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle), Rechnung getragen werden.

Damit im Zusammenhang sollen aber auch einige Änderungen der geltenden Rechtslage herbeigeführt werden, die geboten sind, um offenbar gewordenen praktischen Erfordernissen der Schulverwaltung besser gerecht werden zu können.

Im besonderen ist zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu bemerken:

Zu Z. 1:

§ 2 Abs. 1 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes lautet:

„(1) Gesetzlicher Schulerhalter einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule sowie eines öffentlichen Polytechnischen Lehrganges ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Schule ihren Sitz hat (Schulsitzgemeinde). Geht jedoch der Schulsprengel einer öffentlichen Sonderschule, mit der ein Schülerheim im organisatorischen Zusammenhang steht, über den politischen Bezirk hinaus, so ist das Land gesetzlicher Schulerhalter.“

In der in der Trägerschaft des Landes stehenden Kinderheilstätte Gmundnerberg ist eine öffentliche Heilstättenonderschule im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. j des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes eingerichtet. Mit dieser öffentlichen Sonderschule steht jedoch, den besonderen Gegebenheiten der Kinderheilstätte entsprechend, kein eigenes Schülerheim im „organisatorischen Zusammenhang“. Die Schüler der Heilstättenonderschule sind Pflegekinder der Kinderheilstätte.

Die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 1 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes soll außer jeden Zweifel stellen, daß das Land gesetzlicher Schulerhalter dieser Heilstättenonderschule ist. Diese Novellierung hält sich im Rahmen der einschlägigen Grundsatzbestimmung des § 1 Abs. 3 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes.

Zu Z. 2:

§ 4 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes lautet:

„§ 4.“

Verfahrensbestimmungen; Wirkungsbereich der Gemeinden.

(1) In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt den gesetzlichen Schulerhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer Schule beteiligten Gebietskörperschaften Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.

(2) Gegen den Bescheid einer Gemeindebehörde ist Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde, gegen den Bescheid einer Bezirksver-

waltungsbehörde Berufung an die Landesregierung zulässig. Von der Behörde einer Stadt mit eigenem Statut geht jedoch der Instanzenzug zur Landesregierung."

Die nach dem O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz den Gemeinden zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches im Sinne der eingangs zitierten Bestimmungen des Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962. Es handelt sich hiebei in erster Linie um Aufgaben, die der Gemeinde als Träger von Privatrechten (Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter; Leistung von Schulerhaltsbeiträgen und Gastschulbeiträgen durch Gemeinden) zufallen, aber auch um Hoheitsaufgaben der Gemeinde (etwa die Entscheidung über die Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler und nichtschulpflichtiger Personen in eine öffentliche Pflichtschule).

Gemäß Art. 118 Abs. 4 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 „hat die Gemeinde die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und — vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 119 a Abs. 5" (über die Vorstellung) „— unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen".

Die Bestimmungen des oben wiedergegebenen § 4 Abs. 2 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes über den Rechtsmittelzug gegen Bescheide der Gemeinde stehen daher in Widerspruch zur neuen Verfassungsrechtslage. Da sich im übrigen das Berufungsrecht gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz an die Landesregierung als oberstes Vollzugsorgan in Landesangelegenheiten unmittelbar aus der Verfassung ergibt, können die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes — soweit ihnen nicht durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 ohnedies bereits derogiert ist — ersatzlos entfallen.

Der vorgesehene neue § 4 Abs. 2 enthält die gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 gebotene Feststellung über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Zu Z. 3 und 4:

- a) § 18 Abs. 1 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes lautet:

„(1) Der Polytechnische Lehrgang ist je nach den örtlichen Gegebenheiten, Erfordernissen und Möglichkeiten in organisatorischem Zusammenhang vor allem mit einer Hauptschule, sonst mit einer Volksschule, einer Sonderschule, einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule oder aber unter der Voraussetzung von wenigstens vier Klassen des Polytechnischen Lehrganges als selbständige Schule zu führen."

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat die Herabsetzung der derzeit vorgeschriebenen Mindestklassenanzahl für die Errichtung eines Polytechnischen Lehrganges als selbständige Schule angeregt. Als Begründung wurde angeführt, daß in größeren Städten, in denen viele weiterführende Schulen bestehen, das gesetzliche Erfordernis von vier Klassen nicht erreicht wird und somit die Errichtung eines Polytechnischen Lehrganges als selbständige Schule unterbleiben muß. Der Anschluß an eine Hauptschule bringt es jedoch mit sich, daß sich der Leiter der Schule infolge Arbeitsüberlastung nicht in der für diese Schultype erforderlichen Weise um den Polytechnischen Lehrgang kümmern kann. Gerade diese Schultype verlangt jedoch im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehenen Ziele eine sehr initiativ Tätigkeit des Schulleiters.

Die nach dem Gesetzentwurf eingeräumte Möglichkeit der Errichtung von Polytechnischen Lehrgängen als selbständige Schulen bereits bei einer Mindestanzahl von drei Klassen trägt dieser Anregung des Landesschulrates Rechnung. So könnten jedenfalls zusätzlich drei Polytechnische Lehrgänge als selbständige Schulen, und zwar in Ansfelden, Perg und Steyr, errichtet werden.

Ergänzend ist dazu noch zu bemerken, daß sich die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung des § 18 Abs. 1 ebenfalls im Rahmen der einschlägigen Grundsatzbestimmung (§ 31 des Schulorganisationsgesetzes) hält.

- b) § 29 Abs. 1 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes lautet:

„(1) Öffentliche Polytechnische Lehrgänge als selbständige Schulen haben unter Bedachtnahme darauf, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahre ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, den Polytechnischen Lehrgang bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können, dort zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder sonst in einem größeren Gebiet, nach einem fünfjährigen Durchschnitt gerechnet, mindestens einhundertzwanzig Kinder wohnen, die für den Besuch des öffentlichen Polytechnischen Lehrganges in Betracht kommen."

Die Zahl der Schüler in einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges soll — abgesehen von Polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind — im allgemeinen dreißig betragen und darf sechsunddreißig nicht übersteigen (§ 20 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes). Die vorgesehene Novellierung des § 18 Abs. 1 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes (Z. 3 des Gesetzentwurfes) bedingt zwangsläufig auch eine entsprechende Ergänzung des § 29 Abs. 1 des Gesetzes.

Auch diese Novellierung hält sich im Rahmen der einschlägigen Grundsatzbestimmungen (§ 4 a des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes).

Zu Z. 5:

Diese Novellierung steht mit der vorgesehenen Aufhebung des § 51 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes unmittelbar im Zusammenhang; siehe dazu die Ausführungen zu Z. 7 des Gesetzesentwurfes.

Zu Z. 6:

§ 43 Abs. 1 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes lautet:

„(1) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen in eine öffentliche Pflichtschule kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule nach Anhören des Bezirksschulrates, wenn aber der Schulerhalter das Land ist, nach Anhören des Landesschulrates verweigert werden. Der Schulsitzgemeinde jener Schule, deren Schulsprengel der Schulpflichtige angehört, kommt Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.“

Der Wortlaut dieser Bestimmung bezieht sich zwar lediglich auf den Fall der Verweigerung der Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen in eine öffentliche Pflichtschule. Daß aber auch die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen der Bewilligung des gesetzlichen Schulerhalters der um Aufnahme ersuchten Schule bedarf, ergibt sich im Wege der Auslegung. Sonst wäre nämlich die Parteistellung der Schulsitzgemeinde jener Schule, deren Schulsprengel der Schulpflichtige angehört, die im § 43 Abs. 1 letzter Satz auch bisher ausdrücklich eingeräumt war, gegenstandslos. Es soll daher die eindeutige Klarstellung im Gesetz selbst ausgesprochen werden.

Der zweite Absatz des vorgesehenen neuen § 43 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes stellt überdies sicher, daß die Schulsitzgemeinde des Schulpflichtigen, um dessen Aufnahme in die sprengelfremde Schule angesucht wird, von einem Ansuchen unverzüglich Kenntnis erlangt. Zur Verwaltungsvereinfachung wird beitragen, daß die Sprengelgemeinde das Ansuchen zugleich mit ihrer Stellungnahme der Schulsitzgemeinde der aufnehmenden Schule weiterzuleiten hat.

Überdies hat die Praxis gezeigt, daß es geboten ist, die Gründe im Gesetz taxativ zu umschreiben, aus denen die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen in eine öffentliche Pflichtschule vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden darf.

Schließlich ist noch anzuführen, daß auch die vorgesehene Neufassung des § 43 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes innerhalb des Rahmens der einschlägigen Grundsatzbestimmung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes liegt.

Zu Z. 7:

§ 51 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes lautet:

„§ 51.**Aufsicht.**

Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Organisation der öffentlichen Pflichtschulen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Die Bezirksschulräte und der Landesschulrat haben hiebei in der Weise mitzuwirken, daß sie Mängel, die sie anlässlich der Ausübung ihrer sonstigen Tätigkeit feststellen, dem gesetzlichen Schulerhalter zur Behebung bekanntgeben. Bleibt dieses Bemühen binnen einer angemessenen Frist, die dem gesetzlichen Schulerhalter bekanntzugeben ist, erfolglos, so ist dies der Landesregierung anzuzeigen. In Ausübung des Aufsichtsrechtes kann die Landesregierung — nach Anhören des Bezirksschulrates, bei gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen des Landesschulrates — alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, zu denen sie auf Grund der Bestimmungen der Gemeindeordnung (des Statuts) als Aufsichtsbehörde befugt ist. Sie kann auch die Gewährung eines Landesbeitrages zur Schulerhaltung (zum Schulbau) durch Bescheid widerrufen.“

Diese Regelung geht auf die Grundsatzbestimmung des § 11 Abs. 3 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes zurück, derzufolge „die Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen der Aufsicht der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Landes- oder Bezirksschulrates unterliegt“.

Soweit Gemeinden gesetzliche Schulerhalter sind, haben sie diese Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen (siehe Z. 2 des Gesetzentwurfes und die dazugehörigen Erläuterungen). Das Aufsichtsrecht über die Gemeinden bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches wurde ebenfalls durch die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962 neu geregelt. Gemäß Art. 119 a Abs. 3 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962 steht die gesetzliche Regelung des Aufsichtsrechtes über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in den Angelegenheiten der Landesvollziehung den Ländern zu. Überdies „ist das Aufsichtsrecht von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auszuüben“. Der Landesschulrat und die Bezirksschulräte sind keine Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung. Durch die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962 wurde daher offensichtlich dem § 11 Abs. 3 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes derogiert. Eine bereits in den Nationalrat eingebrachte Regierungsvorlage betreffend eine neuerliche Novellierung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes sieht daher auch den ersatzlosen Entfall des § 11 Abs. 3 dieses Gesetzes vor.

Das Aufsichtsrecht über die Gemeinde in Angelegenheiten der Landesvollziehung ist generell in der O. ö. Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45,

in der geltenden Fassung bzw. in den Statuten für die Städte Linz, Steyr und Wels, LGBl. Nr. 46 bis 48/1965, in der geltenden Fassung geregelt. Besonderer Aufsichtsbestimmungen im O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz bedarf es daher nicht mehr. § 51 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes weist auch im wesentlichen nur auf jene „geeigneten Maßnahmen, zu denen die Landesregierung auf Grund der Bestimmungen der Gemeindeordnung (des Statuts) als Aufsichtsbehörde befugt ist,“ hin. § 51 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes kann daher, soweit ihm nicht ohnedies bereits durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 derogiert wurde, ersatzlos entfallen, zumal selbstverständlich auch keine gesetzliche Regelung der Aufsicht der Landesregierung über das Land als gesetzlicher Schulerhalter erforderlich ist.

Zu Z. 8:

§ 56 Abs. 4 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes lautet:

„(4) Ist der gesetzliche Schulerhalter das Land, so kann die Landesregierung nach Anhören des Landesschulrates die Widmung von Schulliegenschaften aufheben, wenn diese für Schulzwecke nicht mehr benötigt werden oder hierfür ungeeignet sind. Ist der gesetzliche Schulerhalter die Gemeinde, so darf die Widmung von Schulliegenschaften für Schulzwecke nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Landesschulrates aufgehoben werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Schulliegenschaft für Schul-

zwecke nicht mehr benötigt wird oder hierfür ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Widmung auch von Amts wegen aufgehoben werden.“

Die Bestimmung des letzten Satzes entspricht inhaltlich dem Grundsatz des § 12 Abs. 5 letzter Satz des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes.

Auch dieser Grundsatz steht, so wie der Grundsatz des § 11 Abs. 3 dieses Gesetzes, mit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 in Widerspruch. Die in den Nationalrat eingebrachte Regierungsvorlage betreffend eine neuerliche Novellierung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes sieht daher eine Anpassung dieses Grundsatzes an die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 dahin vor, daß „die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Landesschulrates die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anordnen kann, wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind“.

In diesem Sinne muß auch der letzte Satz des § 56 Abs. 4 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes neu gefaßt werden.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigelegte Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird (3. O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle), beschließen.

Linz, am 19. November 1970

Rödhammer

Obmann

Buchinger

Berichterstatter

Gesetz

vom

mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird
(3. O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle)

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, BGBl. Nr. 173/1966 und BGBl. Nr. 289/1969 sowie des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 87/1963 beschlossen:

Das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 38/1965, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 12/1966 und LGBl. Nr. 27/1967 wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Geht jedoch der Schulsprengel einer öffentlichen Sonderschule, mit der ein Schülerheim im organisatorischen Zusammenhang steht, oder der Schulsprengel einer öffentlichen Heilstättensonderschule (§ 14 Abs. 2 lit. j) über den politischen Bezirk hinaus, so ist das Land gesetzlicher Schulerhalter.“

2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Dazu gehören im besonderen auch die Aufgaben, die einer Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter oder als gesetzlicher Heimerhalter zukommen.“

3. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Polytechnische Lehrgang ist je nach den örtlichen Gegebenheiten, Erfordernissen und Möglichkeiten in organisatorischem Zusammenhang vor allem mit einer Hauptschule, sonst mit einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule zu führen. Unter der Voraussetzung von wenigstens drei Klassen kann der Polytechnische Lehrgang als selbständige Schule geführt werden, bei mindestens vier Klassen ist der Polytechnische Lehrgang als selbständige Schule zu führen.“

4. Dem § 29 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unter denselben Voraussetzungen kann ein öffentlicher Polytechnischer Lehrgang mit drei

Klassen als selbständige Schule geführt werden, wenn mindestens neunzig Kinder für den Besuch des öffentlichen Polytechnischen Lehrganges in Betracht kommen."

5. Im § 32 Abs. 2 haben die Worte „des § 51“ zu entfallen.

6. § 43 hat zu lauten:

„§ 43.

**Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler und
nichtschulpflichtiger Personen.**

(1) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen in eine öffentliche Pflichtschule bedarf der Bewilligung des gesetzlichen Schulerhalters der um die Aufnahme ersuchten Schule.

(2) Sofern nicht das Land als Schulerhalter beteiligt ist, kann der Antragsteller ein Ansuchen im Sinne des Abs. 1 bei der Schulsitzgemeinde seines Schulsprengels oder bei der Schulsitzgemeinde der um die Aufnahme ersuchten Schule einbringen. Im letzteren Falle hat jedoch der Antragsteller die Schulsitzgemeinde seines Schulsprengels gleichzeitig vom Ansuchen zu verständigen. Ein bei der Schulsitzgemeinde des Schulsprengels des Antragstellers eingebrachtes Ansuchen hat diese unverzüglich mit ihrer Stellungnahme an die Schulsitzgemeinde der um die Aufnahme ersuchten Schule weiterzuleiten.

(3) Die Bewilligung (Abs. 1) darf nach Anhören des Bezirksschulrates, wenn aber der Schulerhalter das Land ist, nach Anhören des Landes- schulrates nur verweigert werden, wenn sie eine Überfüllung der Klassen oder eine Klassenteilung oder hinsichtlich der Schule, deren Sprengel der Schulpflichtige angehört, eine Minderung der Organisationsform oder eine Gefährdung des Bestandes zur Folge hätte.

(4) Nichtschulpflichtige Personen können vom gesetzlichen Schulerhalter in eine öffentliche gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule dann aufgenommen werden, wenn hiedurch keine Überfüllung der Schule (Klasse) eintritt.

(5) Die Parteistellung der in einem Verfahren nach den Abs. 1 bis 3 beteiligten Gebietskörperschaften richtet sich nach § 4."

7. § 51 wird aufgehoben.

8. § 56 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„In diesem Fall kann die Aufhebung der Widmung auch von Amts wegen angeordnet werden."